Antrag auf Gewährung von Studienbeihilfen für Jungakademikerinnen und Jungakademiker in Psychologie oder Veterinärmedizin, die ein Praktikum absolvieren

im Sinne des Landesgesetzes vom 1. Juli 1993 Nr. 12 und Dekret des Landeshauptmannes vom 29. November 2016, Nr. 32

> Autonome Provinz Bozen – Südtirol Abteilung 23 – Gesundheit Amt für Gesundheitsordnung Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 39100 Bozen

Tel.: 0471 41 81 41

E-Mail: gesundheitsordnung@provinz.bz.it

PEC: ges.ord.san@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in Vorname Familienname Prov. Staat Geburtsort Geburtsdatum Steuernummer Wohnhaft in PLZ Ort Prov. Straße/Platz Nr. Tel./Mobiltelefon E-Mail **IBAN** ersucht um Gewährung einer Studienbeihilfe für das Praktikum post lauream. Erklärungen und weitere Angaben Ich erkläre unter meiner Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445: ☐ Psychologie ☐ Veterinärmedizin zu sein; - im Besitz des Universitätsabschlusses in - keine anderen Studienbeihilfen von Seiten einer öffentlichen Einrichtung mit Sitz auf Staatsgebiet für dieses Praktikum zu beziehen: - das Praktikum ab (Datum auch bei Feiertagen ab 1. des Monats angeben) wie folgt zu absolvieren: - erstes Semester bei

- zweites Semester bei

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet	
☐ mittels Stempelmarke mit folgender Nun	nmer (14-stelligen Kode der Stempelmarke angeben)
Identifikationskode	Ausstellungsdatum,,
•	eßlich für das vorliegende Dokument verwendet und für des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972,
☐ mit Vordruck F23 (Zahlungsbeweis beile	egen)
PEC Adresse	
Ich wünsche, dass die Mitteilungen bezügl elektronische Post (PEC) erfolgen.	ich meines Antrages ausschließlich über zertifizierte
PEC Adresse	
Datum	Unterschrift

Anlagen

- Kopie des Studientitels sofern in Italien erworben oder
- Kopie der Anerkennungsbescheinigung bzw. der Empfangsbestätigung des Gesuches für die Anerkennung des Studientitels, sofern im Ausland erworben;
- Bestätigung über die Absolvierung des Praktikums in Vollzeit (38 h/Woche), ausgestellt von der/dem Verantwortlichen der Einrichtung;
- Kopie der Bescheinigung über die Sprachkenntnis Niveaustufe C1;
- Kopie des Deckblatts des Praktikumsbüchleins;
- Kopie eines gültigen Personalausweises
- Ablichtung des quittierten F23 Vordruckes (falls vorgesehen)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz Nr. 12 vom 1. Juli 1993 und Dekret des Landeshauptmannes Nr. 32 vom 29. November 2016 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore des Amtes für Gesundheitsordnung an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: NICHT ZUTREFFEND. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.